

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 15. Juli 1936

Nr. 60

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

|   |        |
|---|--------|
| Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer .....   | §. 231 |
| I. Allgemeine Sachen usw.: Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen. Vom 29. Juni 1936 .....  | §. 232 |
| Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 2. Juli 1936 Nr. $\frac{90/36 \text{ D.St.}}{33/36 \text{ Ue.St.}}$ und vom 7. Juli 1936 Nr. $\frac{94/36 \text{ D.St.}}{36/36 \text{ Ue.St.}}$ ..... | §. 235 |
| II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 13. Juli 1936 ....  | §. 238 |
| Urteil des RFG. z. § 29 WZG. und § 4 LD. ....   | §. 239 |
| VI. Weltgeflügelkongreß in Leipzig .....  | §. 239 |
| Druckfehlerberichtigung .....   | §. 240 |
| III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 7. Juli 1936   | §. 241 |
| Bekanntmachung zur Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1936   | §. 241 |
| Sonstige Nachrichten .....  | §. 242 |
| Nichtamtlicher Teil .....   | §. 242 |

### Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

| Staat                            | Einheit  | Reichsmark | Staat                     | Einheit  | Reichsmark |
|----------------------------------|--|------------|---------------------------|--|------------|
| Ägypten .....                    | 1 ägypt. Pfund   | 12,805     | Großbritannien ...        | 1 Pfund Sterling   | 12,505     |
| Argentinien .....                | 1 Papierpeso<br>(= 0,44 Goldpeso)  | 0,679      | Iran .....                | 100 Rials  | 15,54      |
| Australien .....                 | Kurs für telegraphische<br>Auszahlung Großbritan-<br>nien abzüglich 20% vom<br>Hundert |            | Island .....              | 100 Kronen   | 56,06      |
| Belgien .....                    | 100 Belga<br>(= 500 belg. Franken)   | 42,08      | Italien .....             | 100 Lire   | 19,57      |
| Brasilien .....                  | 1 Milreis  | 0,144      | Japan .....               | 1 Yen  | 0,729      |
| Britisch-Hongkong                | 100 Dollar   | 80,60      | Jugoslawien .....         | 100 Dinar  | 5,666      |
| Britisch-Indien ...              | 100 Rupien<br>(= 7,54 Pfund Sterling)  |            | Lettland .....            | 100 Lats   | 81,08      |
| Britisch Straits-<br>Settlements | 100 Dollar   | 146,50     | Litauen .....             | 100 Litas  | 41,98      |
| Bulgarien .....                  | 100 Leva   | 3,053      | Luxemburg .....           | 500 Franken  | 52,60      |
| Canada .....                     | 1 kanad. Dollar  | 2,483      | Mexiko .....              | 100 Pesos  | 69,—       |
| Chile .....                      | 100 Pesos  | 13,—       | Neuseeland .....          | Kurs für telegraphische<br>Auszahlung Großbritan-<br>nien abzüglich 19 $\frac{3}{4}$ vom<br>Hundert                      |            |
| China-Changhai ...               | 100 Dollar   | 74,80      | Niederlande .....         | 100 Gulden   | 169,41     |
| Dänemark .....                   | 100 Kronen   | 55,82      | Niederländisch-<br>Indien | Kurs für telegraphische<br>Auszahlung Niederlande<br>zugänglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert                                |            |
| Danzig .....                     | 100 Gulden   | 46,90      | Norwegen .....            | 100 Kronen   | 62,82      |
| Estland .....                    | 100 estn. Kronen   | 68,07      | Österreich .....          | 100 Schilling  | 49,05      |
| Finnland .....                   | 100 Fmk.   | 5,511      | Palästina .....           | (Palästina-Pfunde):<br>Kurs für telegraphische<br>Auszahlung Großbritan-<br>nien zugänglich $\frac{1}{4}$ vom<br>Hundert |            |
| Frankreich .....                 | 100 Francs   | 16,455     |                           |  |            |
| Griechenland .....               | 100 Drachmen   | 2,357      |                           |  |            |

| Staat                                    | Einheit              | Reichsmark |
|--|----------------------|------------|
| Peru .....                               | 100 Soles            | 62,50      |
| Polen .....                              | 100 Zloty            | 46,90      |
| Portugal .....                           | 100 Escudos          | 11,355     |
| Rumänien .....                           | 100 Lei              | 2,492      |
| Schweden .....                           | 100 Kronen           | 64,44      |
| Schweiz .....                            | 100 Franken          | 81,34      |
| Spanien .....                            | 100 Peseten          | 34,01      |
| Südafrikanische Union und Südwest-Afrika | (1 Südafrik. Pfund): | 12,42      |

| Staat                                 | Einheit  | Reichsmark |
|---------------------------------------|--|------------|
| Tschechoslowakei ...                  | 100 Kronen   | 10,305     |
| Türkei .....                          | 1 türk. Pfund  | 1,982      |
| Ungarn .....                          | 100 Pengö  | 73,42      |
| Union der Sozialist. Sowjetrepubliken | 100 Sowjet-Rubel<br>(3 franz. Francs<br>= 1 Sowjet-Rubel)<br><small>(100 neue Rubel [= 10 Tscherwoneß] = 216 R.M.)</small> | 49,36      |
| Uruguay .....                         | 1 Goldpeso   | 1,271      |
| Vereinigte Staaten von Amerika        | 1 Dollar   | 2,486      |

## I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

### Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen.

Vom 29. Juni 1936. <sup>1)</sup>

Auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird verordnet:

#### § 1

(1) Personen, die in fremden Devisensachen geschäftsmäßig Hilfe leisten, bedürfen dazu der vorherigen Erlaubnis des Präsidenten des Landesfinanzamts (Devisenstelle); als Devisensachen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816).

(2) Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, vorbehaltlich der auf Grund von § 5 etwa angeordneten Beschränkungen im gesamten Reichsgebiet in fremden Devisensachen einschließlich der Devisenstrafsachen geschäftsmäßig Rat zu erteilen und vor den mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stellen als Bevollmächtigter oder Beistand aufzutreten.

(3) Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, dürfen Rechtsangelegenheiten und Steuerfragen erledigen, die mit Devisensachen, mit denen sie befaßt sind, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(4) Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der Erlaubnis nicht.

#### § 2

Einer Erlaubnis gemäß § 1 bedürfen nicht:

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Devisensachen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtswörter, Patentanwälte, allgemein zugelassene Steuerberater und öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer;

3. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften Hilfe in Devisensachen leisten;
4. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder Hilfe in Devisensachen leisten.

#### § 3

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung stehen dem nicht entgegen,

1. daß Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens und für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzte Personen hinsichtlich des verwahrten oder verwalteten Vermögens Devisensachen besorgen;
2. daß Devisenbanken (§ 6 Abs. 8 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 106) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Devisensachen besorgen;
3. daß Handelsfirmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, Devisensachen für ihre Kunden besorgen;
4. daß Angestellte Devisensachen ihres Dienstherrn erledigen;
5. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Devisensachen erledigen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht werden.

<sup>1)</sup> RGBl. I S. 521 — Inkraftgetreten am 1. Juli 1936

## § 4

(1) Die Erlaubnis wird von dem Präsidenten des Landesfinanzamts (Devisenstelle) erteilt, der für den Wohnsitz des Gesuchstellers zuständig ist.

(2) Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

## § 5

(1) Die Erlaubnis kann auf ein bestimmtes räumliches Gebiet oder auf die Tätigkeit bei bestimmten, mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stellen oder auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(2) Soll die Erlaubnis auch die Befugnis zum Auftreten vor einer Überwachungsstelle gewähren, so hat sich der Präsident des Landesfinanzamts vor der Erteilung nach näherer Anweisung, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt, mit dem betreffenden Reichsbeauftragten ins Einvernehmen zu setzen.

## § 6

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügend Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Devisenberatern oder von Personen, die unter § 2 Abs. 1 Ziffer 2 fallen, gedeckt ist.

## § 7

Die Erlaubnis wird Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erteilt.

## § 8

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag Juden und jüdischen Vereinigungen, die zur Förderung der Auswanderung von Juden tätig werden, die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer erteilen.

## § 9

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen. Dies gilt nicht, wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichnete Tätigkeit bereits vor dem 18. Dezember 1935 in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

## § 10

(1) Der Gesuchsteller hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätig-

keit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dergleichen zu belegen.

(2) Außer den im Abs. 1 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Gesuchstellers beizufügen.

(3) In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Antragsteller seine Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben zu beschränken und auch vor einer oder mehreren Überwachungsstellen aufzutreten beabsichtigt.

(4) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Hilfeleistung in Devisensachen tatsächlich ausüben sollen.

## § 11

Die Frage des Bedürfnisses ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Ortes, in dem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, und des näheren Wirtschaftsgebietes, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Gesuchsteller Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dergleichen für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

## § 12

Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr nicht erhoben.

## § 13

(1) Personen, denen die Erlaubnis gemäß § 1 erteilt worden ist, sind befugt, die Bezeichnung „Devisenberater“ zu führen; die Führung von anderen Bezeichnungen ist nicht statthaft.

(2) Personen, denen die Erlaubnis nach § 5 beschränkt erteilt wird, können für eine Beschränkung der Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden.

## § 14

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Gesuchsteller seine Tätigkeit nicht binnen drei Monaten seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

## § 15

(1) Die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte und zur Geheimhaltung der Tatsachen, die dem Devisenberater bei berufsmäßiger Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich werden.

(2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinne ausgeübt war.

(3) Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Dienste der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art anzubieten.

### § 16

(1) Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind, ferner, daß über die geforderten und bezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird.

(2) Schriftstücke, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben auch, wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann weitere Richtlinien für die Geschäftsführung geben.

### § 17

Der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) ist zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch seine Beamten oder durch von ihm beauftragte Personen befugt.

### § 18

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) kann die Erlaubnis widerrufen,

1. wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen; wegen mangelnden Bedürfnisses darf jedoch die Erlaubnis nicht widerrufen werden;
2. wenn die Tätigkeit tatsächlich ein Jahr nicht ausgeübt wird;
3. wenn die auf Grund des § 5 angeordneten Einschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet werden;
4. wenn den Vorschriften über die Führung der Berufsbezeichnung der Devisenberater zuwidergehandelt wird;
5. wenn den Vorschriften des § 15 zuwidergehandelt wird.

(2) Vor der Entscheidung ist der Devisenberater zu hören. Der Widerruf wird, wenn der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit nicht gewährt, mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 19

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) kann den im § 3 Abs. 1 genannten Per-

sonen und Firmen die Beforgung von Devisensachen untersagen, wenn die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse zu einer Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht werden. § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den im § 2 Ziffern 3 und 4 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Devisensachen untersagen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 20

Wer, ohne im Besitz der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, in fremden Devisensachen geschäftsmäßig Hilfe leistet, wird mit Geldstrafe bestraft.

### § 21

(1) Ein Devisenberater, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Devisenberater stehen seine berufsmäßigen Gehilfen gleich. Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

(3) Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

### § 22

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftsmäßig in fremden Devisensachen Hilfe geleistet haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zur Entscheidung über ihre Zulassung fortsetzen, wenn sie die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachsuchen.

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichs- und  
Preussische Wirtschaftsminister  
VI (Dev.) 229/36 - II R 12622/36

Berlin W 8, den 2. Juli 1936  
Bekanntm. Nr. 43

### Zugleich

Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung  
Nr. 90/36 D.St.  
33/36 Ue.St. vom 2. Juli 1936.

Betrifft: VII 4; VI 4, 6; VII 3: Zulassung von  
Devisenberatern; Ausführung der  
Verordnung über die geschäftsmä-  
ßige Hilfeleistung in Devisensachen  
vom 29. Juni 1936.

Durch die vorstehende Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936, die im Reichsgesetzbl. I S. 524 veröffentlicht worden und am 1. Juli 1936 in Kraft getreten ist, ist die Zulassung von Devisenberatern neu geregelt worden. Unter Aufhebung des Runderlasses 14/35 D.St. und des Allgemeinen

Erlasses 85/35 D.St.  
Ue.St. vom 9. 2. 35 — Dev. A 8590/35 — bestimme ich zur Ausführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes:

#### I. Umfang und Bedeutung der Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen

1. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die eine formlose Zulassung als Devisenberater vorsah, kann künftighin als Devisenberater nur derjenige tätig werden, dem gemäß § 1 die förmliche Erlaubnis erteilt worden ist, geschäftsmäßig in fremden Devisensachen Hilfe zu leisten. Personen, die, ohne im Besitz dieser Erlaubnis zu sein, in fremden Devisensachen geschäftsmäßig Hilfe leisten, machen sich in Zukunft nach § 20 der VO. strafbar. Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung liegt, wie § 1 Abs. 2 klarstellt, sowohl dann vor, wenn eine beratende Tätigkeit ausgeübt wird, als auch dann, wenn jemand für einen anderen bei den Behörden als Bevollmächtigter oder Beistand auftritt, d. h. mündlich verhandelt oder schriftlich Anträge einreicht.

2. Auf Grund der Erlaubnis können alle Devisensachen, das sind Angelegenheiten, die unmittelbar oder mittelbar durch das Devisengesetz oder seine Durchführungsvorschriften berührt werden, besorgt werden, gleichgültig in welches Arbeitsgebiet einer Devisenbehörde sie fallen. Devisensachen sind daher auch die den Überwachungsstellen auf Grund von § 3 des Devisengesetzes übertragenen devisenwirtschaftlichen Aufgaben. Als Devisensachen gelten aber auch gemäß § 1 Abs. 1 der VO. die Angelegenheiten der VO. über den Warenverkehr vom 4. 9. 34, soweit sie die Tätigkeit der Überwachungsstellen bei der Bewirtschaftung der Waren betreffen. Um die Besorgung der in die Zuständigkeit der Überwachungsstellen fallenden Angelegenheiten besonders zu überwachen und in einem den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden Rahmen zu halten, ist in § 5 Abs. 2 der VO. die Zulassung zum Auftreten vor den Überwachungsstellen besonders geregelt (näheres darüber vgl. unten IV).

Nicht als Devisensachen im Sinne dieser Verordnung sind die Angelegenheiten anzusehen, die zur Zuständigkeit der auf Grund des § 42 der Ersten VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 34 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) errichteten Prüfungsstellen gehören; denn die von den Prüfungsstellen hinsichtlich der Ausfuhrförderung getroffenen Entscheidungen betreffen nicht Rechtsangelegenheiten, sondern nur rein wirtschaftliche

Vorgänge. Solche Angelegenheiten werden durch das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 und dementsprechend durch diese Verordnung nicht berührt.

3. Mit Rücksicht auf die örtlich und sachlich verschieden gestaltete Zuständigkeit der Devisenbehörden ist die Ausübung der Devisenberatung auf Grund der Erlaubnis nicht auf einen örtlichen Bezirk beschränkt, sondern im gesamten Reichsgebiet statthaft (§ 1 Abs. 2 der VO.), falls nicht eine Beschränkung auf ein bestimmtes räumliches Gebiet bei der Erteilung der Erlaubnis oder nachträglich erfolgt (§ 5 Abs. 1 der VO.). Eine solche Beschränkung ist in der Regel nicht, sondern nur dann vorzunehmen, wenn der Gesuchsteller dies beantragt oder wenn aus seinen Angaben in dem Zulassungsgesuch hervorgeht, daß seine Tätigkeit in keinem Fall über einen bestimmten Bezirk hinausgehen wird; in zweifelhaften Fällen ist dies durch eine Rückfrage an den Gesuchsteller zu klären.

Dagegen wird die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung auf die Tätigkeit nur bei bestimmten Devisenbehörden (etwa nur den Devisenstellen) häufiger in Frage kommen. In besonderen Fällen kann auch eine Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete (etwa nur den Kapital- und Wertpapierverkehr oder die Auswanderung) in Frage kommen. Deshalb ist den durch § 10 Abs. 3 der VO. vorgeschriebenen Angaben des Gesuchstellers besonderes Augenmerk zu schenken und erforderlichenfalls durch Rückfragen zu klären. Ergibt sich aus diesen Angaben, daß der Gesuchsteller auch vor einer oder mehreren Überwachungsstellen aufzutreten beabsichtigt, so ist gemäß den unten in IV aufgestellten Weisungen zu verfahren; dies gilt nicht, wenn der Gesuchsteller in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Überwachungsstellen gehören, nur eine beratende Tätigkeit auszuüben wünscht.

#### II. Personen und Stellen, die einer Erlaubnis nicht bedürfen

1. Entsprechend den im Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vorgesehenen Befreiungen von dem Erlaubniszwang sind in § 2 der VO. eine Reihe von Personen und Stellen, die bereits einer Aufsicht im Rahmen von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen unterstehen, von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Unter die in Ziffer 1 dieser Vorschrift aufgeführten Körperschaften fallen insbesondere die Industrie- und Handelskammern (vgl. VO. vom 20. August 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 790), der Reichsnährstand (vgl. § 1 Abs. 2 der Ersten VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 8. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1060) und die Zusammenschlüsse, die auf Grund von § 3 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) oder auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gebildet sind. Zu den in Ziffer 4 des § 2 aufgeführten Vereinigungen oder Stellen gehören insbesondere die auf Grund der Ersten VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) errichteten Stellen, nämlich die Reichswirtschaftskammer, die Reichsgruppen und Wirtschaftsgruppen.

Durch die Bestimmungen des § 2 der VO. tritt jedoch eine Änderung des Aufgabenbereiches dieser Stellen nicht ein. Insbesondere haben die Industrie- und Handelskammern weiter nach den in meinem Schreiben vom 22. 1. 1935 — II R 5676/35 — aufgestellten Grundsätzen zu verfahren und sich für einzelne Firmen ihres Bezirkes gutachtlich bei den Devisen- und Überwachungsstellen nicht einzusetzen, sondern Gutachten nur dann ab-

zugeben, wenn hierzu ein amtlicher Auftrag vorliegt. Ebenso bleiben die Weisungen meines Runderlasses II R 22370/35 vom 14. 9. 35 an die Überwachungsstellen unberührt, wonach zu Anträgen, die von anderen Stellen als den antragsberechtigten Unternehmungen selbst eingereicht werden, oder zur Befürwortung von Anträgen durch diese Stellen in Zukunft nicht mehr Stellung zu nehmen ist.

Die in § 2 Ziffer 2 aufgeführten Rechtsanwälte, Notare usw. können künftig auch vor den Überwachungsstellen unbeschränkt auftreten. Für sie gelten die in meinem oben bezeichneten Erlaß II R 22370/35 angeordneten Beschränkungen künftig nicht.

2. In § 3 der VO. habe ich außer Verwahrern und Verwaltern und Angestellten Handelsfirmen von dem Erlaubniszwang befreit, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem in ihren Berufszweig fallenden Geschäft einem Kunden bei der Beforgung von Devisensachen behilflich sind, etwa wenn ein Speditionsunternehmen bei dem ihm von seinem Kunden übertragenen Geschäft die Nebenkostenbescheinigung für diesen besorgt.

Im Hinblick darauf, daß Devisenbanken in erheblichem Umfange mit Devisenangelegenheiten ihrer Kunden befaßt sowie vielfach in den Devisenvorschriften mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraut worden sind, ist auch deren Tätigkeit von der Einholung einer Erlaubnis in § 3 Abs. 1 Ziffer 2 freigestellt, falls sie sich im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Devisenbank vollzieht. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Geschäft eines Kunden und der Devisenberatung braucht hier nicht zu bestehen.

### III. Grundsätze für die Erlaubniserteilung

1. Als Devisenberater ist nur derjenige zuzulassen, der die in § 6 der VO. aufgestellten Erfordernisse in jeder Weise erfüllt. Bei der Prüfung, ob der Gesuchsteller die für den Beruf des Devisenberaters erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es besteht kein Anlaß, eine Devisenberatung in weitem Umfange zuzulassen; nach meinen Feststellungen besteht nur ein Bedürfnis für eine Beratung in Devisenangelegenheiten durch Personen, die mit den auf dem Sondergebiet der Devisenbewirtschaftung ergangenen Vorschriften besonders vertraut sind. Es sind deshalb nur Personen zuzulassen, die nach ihrer Persönlichkeit und Vorbildung sowie ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie eine hervorragende Sachkenntnis besitzen und deshalb in der Lage sind, gewissermaßen als Spezialanwälte für Devisensachen tätig zu werden. Die Gesuchsteller haben sich daher darüber zu erklären, ob und in welchem Umfang sie sich bereits in früherer Zeit mit der Bearbeitung oder Vertretung von Devisensachen berufs- oder geschäftsmäßig befaßt haben. Eine nur vereinzelt oder gelegentlich ausgeübte Tätigkeit auf diesem Gebiet wird in der Regel eine Zulassung nicht rechtfertigen.

2. Damit der Beruf des Devisenberaters künftighin nur von wirklich geeigneten Personen entsprechend den tatsächlich vorhandenen Bedürfnissen ausgeübt wird, ist auch bei den bereits mit der Hilfeleistung in Devisensachen befaßten Personen das Vorhandensein des Bedürfnisses zu prüfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Personen auf Grund der bisherigen Bestimmungen formlos oder ausdrücklich zugelassen waren. Bei der Prüfung ist gemäß § 6 zu berücksichtigen, ob das Bedürfnis bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsanwälten, Wirt-

schaftsprüfern usw. befriedigt wird, vorausgesetzt, daß diese Personen sich mit Devisenberatung tatsächlich befassen.

### IV. Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis

1. Die Zulassung zur Devisenberatung erfolgt nicht gesondert durch die einzelnen Devisenbehörden, auf deren Arbeitsbereich die Tätigkeit des Gesuchstellers sich erstreckt. Die Erteilung der Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Devisensachen ist zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in die Hände des Präsidenten des Landesfinanzamtes (Devisenstelle) gelegt. Dies schließt nicht aus, daß die Devisenstelle die Stellungnahme anderer Devisenbehörden, bei denen der Gesuchsteller tätig werden will, z. B. der Reichsbank, einholt. Gemäß § 5 Abs. 2 der VO. hat die Devisenstelle dann, wenn der Gesuchsteller auch vor einer oder mehreren Überwachungsstellen auftreten will, sich mit den betreffenden Reichsbeauftragten ins Einvernehmen zu setzen. Die Einholung des Einverständnisses der Überwachungsstelle ist dann nicht erforderlich, wenn der Gesuchsteller im allgemeinen nur vor den Devisenstellen, vor den Überwachungsstellen dagegen nur gelegentlich, insoweit auftreten will, als es sich um devisenwirtschaftliche Entscheidungen handelt, an deren Zustandekommen außer den Devisenstellen auch die Überwachungsstellen beteiligt sind (z. B. Genehmigungen für private Verrechnungs- und Rohstoffkreditgeschäfte).

Ergibt sich aus dem Gesuch, daß der Gesuchsteller auch Anträge in Angelegenheiten zu stellen beabsichtigt, die ausschließlich in die Zuständigkeit einer oder mehrerer Überwachungsstellen fallen, so ist in jedem Falle dem oder den Reichsbeauftragten, bei deren Überwachungsstelle der Gesuchsteller tätig werden will, das Gesuch mit allen Unterlagen sowie mit einer Stellungnahme darüber, ob die Devisenstelle die Zulassung im übrigen auszusprechen gedenkt, zuzuleiten. Will ein Gesuchsteller vor allen Überwachungsstellen oder vor einer größeren Zahl von Überwachungsstellen auftreten, so gebe ich anheim, im Interesse einer einheitlichen Stellungnahme des Reichsbeauftragten diesen das Gesuch über mich zuzuleiten. Widerspricht der Reichsbeauftragte der Zulassung zum Auftreten vor der Überwachungsstelle, so ist, wenn im übrigen die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung vorliegen, die Erlaubnis mit der Maßgabe zu erteilen, daß sie nicht zum Auftreten vor der betreffenden Überwachungsstelle berechtigt. Da dem Antrag des Gesuchstellers in diesem Falle nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist, steht ihm die Beschwerde gemäß § 4 Abs. 2 der VO. offen.

2. Zu dem Antrag ist regelmäßig eine Äußerung der zuständigen Polizeibehörde und des zuständigen Gaugruppenleiters Wirtschaftsrechtler des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes einzuholen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Präsident des Landesfinanzamtes (Devisenstelle) einem Gesuch nicht entsprechen will. Im übrigen bleibt es dem Ermessen des Präsidenten des Landesfinanzamtes (Devisenstelle) anheimgestellt, welchen Stellen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu den Gesuchen zu geben ist. So wird sich meist die Anhörung der für den Wohnsitz des Gesuchstellers zuständigen Industrie- und Handelskammer empfehlen. Will ein Gesuchsteller in erster Linie Angelegenheiten des Warenverkehrs aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft besorgen, so kommt als begutachtende Stelle die Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes in Berlin in Frage.

3. Da ich auf eine eingehende Prüfung des Gesuches Wert lege, ist bereits bei seiner Einreichung darauf zu achten, daß es den Erfordernissen des § 10 der VO. ent-

spricht. Vor Anhörung anderer Stellen ist dem Gesuchsteller aufzugeben, etwaige unvollständige Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit zu ergänzen sowie nicht eingereichte Unterlagen nachzureichen.

4. Über die Gesuche ist möglichst beschleunigt zu entscheiden. Demgemäß wird auch bei allen Ersuchen um Äußerungen auf die Notwendigkeit beschleunigter Erledigung besonders hinzuweisen sein. Bevorzugt sind die Gesuche der Personen zu bearbeiten, die bereits vor dem Inkrafttreten der *WD.* geschäftsmäßig in fremden Devisensachen Hilfe geleistet haben und die gemäß § 22 ihre Tätigkeit bis zur Entscheidung über ihre Zulassung fortsetzen können, wenn sie die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der *WD.* nachsuchen.

5. Wird die Erlaubnis nur beschränkt erteilt, so ist der Umfang der Tätigkeit, die der Gesuchsteller vornehmen darf, in dem Bescheid genau zu umschreiben. Von der Erteilung von Weisungen für die Beschränkung der Berufsbezeichnung gemäß § 13 Abs. 2 der *WD.* ist vorerst abzu-  
sehen.

Wird die Erlaubnis verweigert, so ist dies im Bescheid regelmäßig kurz zu begründen. Beschwerden gegen die beschränkte Erteilung oder die Verweigerung der Erlaubnis sind bei den Devisenstellen einzureichen. Diese haben sie dem Reichswirtschaftsminister mit Bericht vorzulegen.

6. Von den Bescheiden sind die Reichsbeauftragten der Überwachungsstellen zu unterrichten, deren Stellungnahme eingeholt war. Im übrigen bleibt es den Devisenberatern überlassen, vor anderen Stellen ihre Zulassung durch Vorlage des Zulassungsbescheides oder einer Abschrift oder Photokopie desselben nachzuweisen.

#### V. Überwachung der Geschäftsführung der Devisenberater; Widerruf der Erlaubnis

1. Die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte der zugelassenen Devisenberater ist in geeigneter Weise zu prüfen; zu diesem Zweck ist von Zeit zu Zeit, ferner dann, wenn die von den Devisenberatern gestellten Anträge oder wenn Beschwerden über ihre Geschäftsführung Anlaß zu Beanstandungen bieten, Einsicht in die auf Grund von § 16 zu führenden Bücher und in die Akten zu nehmen. Die Anforderung von Berichten über diese Prüfungstätigkeit behalte ich mir vor.

2. Von der in § 18 der *WD.* vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs der erteilten Erlaubnis ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn das Vorliegen der in dieser Vorschrift aufgestellten Voraussetzungen einwandfrei nachgewiesen ist. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wird es mitunter ausreichend sein, wenn der Devisenberater auf die Folgen des Wiederholungsfalles hingewiesen wird.

In dem Bescheid, durch den der Widerruf der Erlaubnis ausgesprochen wird, sind die Gründe und die verletzten Vorschriften anzugeben.

#### VI. Auskunftspflicht der Devisenberater

Da Devisenberater zur Geheimhaltung der ihnen gelegentlich ihrer Tätigkeit mitgeteilten Tatsachen verpflichtet sind und sich bei Offenbarung der ihnen anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisse nach § 21 der *WD.* strafbar machen, liegen die gleichen Voraussetzungen vor, die dazu geführt haben, von Rechtsanwälten und Verteidigern Auskünfte über solche Tatsachen gemäß § 34 *DevG.* nicht zu verlangen. Ich ersuche daher, die im Runderlaß 75/33 vom 11. Dezember 1933 aufgestellten Grundzüge über die Auskunftspflicht von Rechtsanwälten, Verteidigern usw. auch gegenüber Devisenberatern anzuwenden.

#### VII. Hinterlegung von Beträgen bei Devisenberatern

Um den Devisenberatern die Möglichkeit zu geben, Geld von Inländern für Rechnung von Ausländern unbehindert entgegenzunehmen und die erforderlichen Genehmigungen nachträglich einzuholen, beehne ich die Bestimmung von Abschn. II 14 A Ri auf Devisenberater aus. Es können also künftighin Reichsmarkzahlungen bei einem Devisenberater zu treuen Händen unter der Voraussetzung hinterlegt werden, daß der Devisenberater unverzüglich die zur Weitergabe des Betrages erforderliche Genehmigung nachsucht und den Betrag, falls die Genehmigung versagt wird, alsbald an den zahlenden Inländer zurückzahlt.

Im Auftrag: Dr. Gartenstein

Der Reichs- und  
Preussische Wirtschaftsminister  
VI (Dev.) 236/36-

Berlin W 8, den 7. Juli 1936  
Behrenstr. 43

#### Zugleich

Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Nr. 94/36 D.St.  
36/36 Ue.St. vom 7. Juli 1936.

Betrifft: VII 4: Zulassung von Devisenberatern, Übergangsregelung; im  
Nachgang zu RE 90/36 D.St.  
33/36 Ue.St.

1. Mit Rücksicht darauf, daß Personen, die bereits vor dem 1. Juli, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936, als Devisenberater tätig gewesen sind, gemäß § 22 Abs. 2 der *WD.* ihre Tätigkeit bis zur Entscheidung über das von ihnen bis zum 31. Juli 1936 zu stellende Zulassungsgesuch fortsetzen können, sind neue Anträge in Devisensachen von solchen Personen bis zum 31. Juli 1936 oder, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt ihre Zulassung nach der neuen *WD.* beantragt haben, bis zur Entscheidung über ihr Zulassungsgesuch entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Das gleiche gilt von seit dem Inkrafttreten der *WD.* gestellten neuen Anträgen jüdischer Devisenberater, jedoch im Hinblick darauf, daß ihnen gemäß § 8 Abs. 2 der *WD.* auf ein an mich gerichtetes Gesuch nur die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer erteilt werden kann, mit der Einschränkung, daß nur solche Anträge von ihnen entgegenzunehmen sind, die Devisensachen jüdischer Auswanderer betreffen.

2. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung und zur Vermeidung von Verzögerungen bestimme ich, daß alle vor dem 1. Juli 1936 von Devisenberatern alter Art, einschließlich der jüdischen, gestellten Anträge von diesen weiterbehandelt werden können, auch wenn eine Zulassung als Devisenberater nach der neuen *WD.* von diesen Personen nicht beantragt wird. Das gleiche gilt bei Anträgen, die gemäß Ziffer 1 dieses RE in der Zeit vom Inkrafttreten der *WD.* bis zur Entscheidung über das Zulassungsgesuch der betreffenden Personen neu eingereicht worden sind, für die Abwicklung solcher Anträge nach Ablehnung des Zulassungsgesuches.

3. Als Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer gemäß § 8 Abs. 2 der *WD.* gilt sowohl die Hilfeleistung für Juden, die auszuwandern beabsichtigen, als auch für solche, die nach dem 3. August 1931 ausgewandert sind.

Im Auftrag: Dr. Gartenstein

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 13. Juli 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(102. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 9. Juli 1936 über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (Reichsgesetzbl. II Nr. 25) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung sind mit Wirkung vom 20. Juli 1936 an im Warenverzeichnis zum Zolltarif im Stichwort »Papier und Pappwaren« Ziffer 8b Abs. 1 die bestehenden Vertragsbestimmungen durch die folgenden neuen Vertragsbestimmungen zu ersetzen:

#### Hutgeflechte:

aus mit Streifen von transparentem Viskosepapier **(A)** vollständig umwickelten Fäden, Streifen oder faden- oder streifenförmigen Gebilden, auch mit einem Zettel, sowie aus beiderseitig mit transparentem Viskosepapier **(A)** überklebten Streifen von Ramiesparterie mit einem Zettel aus Baumwolle oder Ramie .....

**(B)**

v 210

#### Anmerkungen zu 8b Abs. 1.

1. Der Vertragszollsatz von 210 R.M. gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 85 v. H. derjenigen Menge an Waren der Nr. 671 entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Durchschnitt der Jahre 1930, 1931 und 1932 aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind. Von der Jahresmenge darf im ersten Kalendervierteljahr nur bis zur Hälfte zu dem Vertragssatz von 210 R.M. eingeführt werden.
2. Die Abfertigung der Hutgeflechte zu dem Zollsatz von 210 R.M. ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen bestimmt sind. Sie ist ferner nur zulässig bei Vorlegung besonderer Bescheinigungen einer Stelle des betreffenden Vertrags- oder meistbegünstigten Staates nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung.

andere .....

v 550

Berlin, 13. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 412 II

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2) folgende Änderungen vorzunehmen:

#### 1. Gebrauchszolltarif

(106. Berichtigung der Handausgabe)

In der Tarifstelle 671 Abs. 1 sind die bestehenden Vertragsbestimmungen durch die folgenden neuen Vertragsbestimmungen zu ersetzen:

#### Hutgeflechte:

aus mit Streifen von transparentem Viskosepapier vollständig umwickelten Fäden, Streifen oder faden- oder streifenförmigen Gebilden, auch mit einem Zettel, sowie aus beiderseitig mit transparentem Viskosepapier überklebten Streifen von Ramiesparterie mit einem Zettel aus Baumwolle oder Ramie .....

v 210

#### Anmerkungen zu Abs. 1.

1. Der Vertragszollsatz von 210 R.M. gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 85 v. H. derjenigen Menge an Waren der Nr. 671 entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Durchschnitt der Jahre 1930, 1931 und 1932 aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind. Von der Jahresmenge darf im ersten Kalendervierteljahr nur bis zur Hälfte zu dem Vertragssatz von 210 R.M. eingeführt werden.



2. Die Abfertigung der Hutgeflechte zu dem Zollsätze von 210 R.M. ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen bestimmt sind. Sie ist ferner nur zulässig bei Vorlegung besonderer Bescheinigungen einer Stelle des betreffenden Vertrags- oder meistbegünstigten Staates nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung.

andere .....

v 550

## II. Anleitung für die Zollabfertigung

### (5. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

In Teil II A 2 erhält die lfd. Nr. \*65 e folgende Fassung:

|       |         |  |
|-------|---------|--|
| *65 e | aus 671 | Hutgeflechte aus mit Streifen von transparentem Viskosepapier vollständig umwickelten Fäden, Streifen oder faden- oder streifenförmigen Gebilden, auch mit einem Zettel, sowie aus beiderseitig mit transparentem Viskosepapier überklebten Streifen von Ramiesparterie mit einem Zettel aus Baumwolle oder Ramie, sofern für die Hutgeflechte die vertragsmäßige Zollbehandlung nach den Anmerkungen zu Abf. 1 der Nr. 671 in Frage kommt ..... |
|-------|---------|--|

750

671

Bereinszollgesetz § 29 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1; Tareordnung § 4 Abs. 1. Blechkästen, in denen gefrorenes Eigelb oder gefrorenes Eiweiß eingeht, sind kleine Umschließungen, welche zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötig sind, und gehören zum Reingewicht.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 24. Juni 1936 IV A — 75/36 U

Z 1422 — 133 II

## VI. Weltgeflügelkongress in Leipzig

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung d. RuPrMdJ. v. 5. 2. 1936 für die Weltgeflügelausstellung in Leipzig

Auf Grund der §§ 7, 17 des Viehseuchenges. v. 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) bestimme ich hiermit für die Besichtigung der Weltgeflügelausstellung in Leipzig, die vom 24. 7. bis zum 2. 8. 1936 stattfindet, für das preußische Staatsgebiet folgendes:

### Ausländisches Geflügel

#### § 1

Das zur Einfuhr kommende Auslandsgeflügel bedarf meiner veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigung, die der Grenzzollstelle vorzulegen ist. Einfuhranträge sind mir rechtzeitig über das Generalsekretariat des Weltgeflügelkongresses 1936, Berlin SW 68, Kochstr. 6/7, einzureichen.

#### § 2

(1) Die Tiere müssen von einem Ursprungs- und amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis in deutscher Sprache begleitet sein.

(2) Aus dem Ursprungszeugnis müssen Herkunftsländ und Herkunftsort des Geflügels, Name und Wohnort des Tierbesizers und des Ausstellers, Anzahl, Gattung, Geschlecht, Rasse und besondere Merkmale der Tiere, wie Fußringe u. dgl., zu ersehen sein. Das Ursprungszeugnis muß auch eine Erklärung enthalten, nach der das Geflügel in den letzten 3 Monaten ununterbrochen in dem angegebenen Herkunftsort gestanden hat. Das Ursprungszeugnis ist von der zuständigen Heimatsbehörde auszustellen.

(3) In dem Gesundheitszeugnis muß von dem zuständigen beamteten Tierarzt bescheinigt sein, daß das Geflügel und der Herkunftsbestand innerhalb der letzten 3 Tage vor der Absendung der Tiere amtstierärztlich untersucht und unbedenklich befunden worden sind, und daß am Herkunftsort und in dessen Nachbargemeinden in den letzten 4 Wochen eine anzeigepflichtige, auf Geflügel übertragbare Krankheit (Geflügelcholera, Hühnerpest) nicht geherrscht hat. In dem Gesundheitszeugnis ist ferner zu bescheinigen, daß die Behälter, in denen das Geflügel befördert wird, entweder neu hergestellt oder vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert worden sind.

(4) Der Sendung muß außerdem eine Bescheinigung beigegeben sein, aus der die deutsche Grenzeintrittsstelle und die deutsche Bestimmungsstation ersehen werden können, soweit sie nicht auf dem Ursprungszeugnis vermerkt sind.

#### § 3

Das Geflügel unterliegt einer grenztierärztlichen Untersuchung. Kranke, seuchenverdächtige oder der Ansteckung verdächtige Tiere werden an der Grenze zurückgewiesen.

#### § 4

(1) Die Beförderung des Geflügels von der Grenze zur Bestimmungsstation hat in bahnamtlich plombierten Eisenbahnwagen oder Behältern zu erfolgen. Von der Verbleiung ist abzusehen, wenn sich das Geflügel unter der Aufsicht eines Begleiters frei im Eisenbahnwagen befindet.

(2) Die Behälter müssen mit Verschlusklappen zum Anbringen von Plomben versehen und außerdem so beschaffen sein, daß das Herausfallen von tierischen Abgängen, Futterresten und Streu sowie das Herausnehmen des Geflügels ohne Entfernung der Verschlüsse verhindert wird.

(3) Ausländisches und inländisches Geflügel darf nicht gemeinsam in einem Eisenbahnwagen verladen werden. Dies gilt auch für die Abbeförderung des Geflügels von der Ausstellung.

#### § 5

(1) Nach der Ankunft auf der Eisenbahnbestimmungsstation ist das Geflügel amtstierärztlich zu untersuchen; vorher darf es nicht von dort entfernt werden.

(2) In die Ausstellungshallen darf nur gesundes und unbedenklich befundenes Geflügel gebracht werden. Das Urteil des beamteten Tierarztes ist entscheidend.

(3) Geflügel, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht zur Ausstellung zugelassen werden darf, ist in besonderen unter tierärztlicher Aufsicht stehenden Räumen außerhalb der Ausstellung unterzubringen. Geflügel, das mit Geflügelcholera oder Geflügelpest behaftet ist, ist sofort zu töten und nach Anordnung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen. Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.

(4) Das ausländische Geflügel darf nur auf Rampen ent- und verladen werden, die für inländisches Geflügel keine Verwendung finden.

(5) Von der Eisenbahnbestimmungsstation nach den Ausstellungshallen oder Absonderungsräumen und umgekehrt muß das Geflügel mit Eisenbahnwagen oder anderen Fahrzeugen befördert oder in geschlossenen Behältern getragen werden.

(6) Auf dem Ausstellungsgelände ist das ausländische Geflügel getrennt von dem inländischen Geflügel in besonderen Hallen unterzubringen. In diese und aus diesen darf das ausländische Geflügel nur durch besondere Zu- und Ausgänge verbracht werden, durch die inländisches Geflügel nicht geleitet wird.

### § 6

Die Bestimmungen in den §§ 1—5 gelten sinngemäß auch für das auf dem Luftwege eingeführte Geflügel mit der Maßgabe, daß die grenztierärztliche Untersuchung unterbleibt. Es findet nur eine amtstierärztliche Untersuchung auf dem Bestimmungsflughafen statt. Vorher darf das Geflügel von dort nicht entfernt werden.

### § 7

(1) Ausgestelltes Auslandsgeflügel, das in Deutschland verbleiben soll, darf nur nach dem vom Besitzer des Geflügels oder seinem Vertreter der Ausstellungsleitung angegebenen Bestimmungsort befördert werden.

.....

### § 8

Weitergehende viehseuchenpolizeiliche Anordnungen treten für das Ausstellungsgeflügel außer Kraft.

.....

## Kaninchen

### § 10

(1) Die ausländischen und die inländischen Kaninchen werden an den hierfür bestimmten Eingangsstellen zum Ausstellungsgelände amtstierärztlich untersucht. Vorher dürfen sie nicht auf das Ausstellungsgelände gebracht werden.

(2) In die Ausstellungshallen dürfen nur gesunde und unbedenklich befundene Kaninchen eingestellt werden. Das Gutachten des beamteten Tierarztes ist entscheidend.

(3) Kaninchen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht zur Ausstellung zugelassen werden dürfen, sind in besonderen unter tierärztlicher Aufsicht stehenden Räumen außerhalb der Ausstellung unterzubringen.

## Kosten

### § 11

(1) Die entstehenden Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

(2) Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung in den Fällen des § 7 trägt der Geflügelbesitzer.

### § 12

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 1909.

Zur viehseuchenpolizeilichen Anordnung d. RuPrMdJ. v. 5. 2. 1936 für die Weltgeflügelausstellung in Leipzig, die vorstehend abgedruckt ist, bemerke ich folgendes:

Gleichlautende viehseuchenpolizeiliche Anordnungen sind von sämtlichen deutschen Landesregierungen erlassen worden. Die veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigungen werden vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern allein für alle in Betracht kommenden deutschen Landesregierungen erteilt.

## Zollvormerkliche und devisenrechtliche Behandlung der Ausstellungsgüter

Für die zollvormerkliche Behandlung sämtlicher auf dem Eisenbahnwege aus dem Auslande eingehenden Ausstellungsendungen (Anschrift in den Beförderungspapieren: Leipziger Messe- und Ausstellungs AG. (VI. Weltgeflügelkongreß 1936) Station Leipzig-Stötteritz, Anschlußgleis Ausstellungsgelände) ist allein die während der Ausstellung in Leipzig besonders eingerichtete »Zollzweigstelle — VI. Weltgeflügelkongreß Leipzig« zuständig. Sie wird in der Zeit vom 18. bis 23. Juli 1936 auf dem Güterbahnhof Leipzig-Stötteritz (für Eingangsbefertigungen) und in der Zeit vom 24. Juli bis 5. August 1936 in der Halle 9 auf dem Ausstellungsgelände (für Ausgangsbefertigungen) untergebracht. Die Sendungen sind von den Grenzzollstellen mit Begleitschein I oder Begleitzettel an diese Zollzweigstelle zu überweisen.

Für die Abfertigung der auf dem Luftwege eingehenden Ausstellungsgüter ist das Zollamt Schkeuditz Flughafen zuständig; gegebenenfalls sind die Sendungen mit Begleitschein L an dieses Zollamt zu überweisen.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat sich damit einverstanden erklärt, daß die zur Ausstellung eingehenden Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot unterliegen, auch dann zum Zollvormerkverfahren abgefertigt werden, wenn eine Devisenbescheinigung oder ein gleichgestelltes Papier nicht vorgelegt wird. Weiter kann bei der vormerklichen Abfertigung von Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot nicht unterliegen und für die eine Devisenbescheinigung nicht vorgelegt wird, von der Erstattung von roten Meldungen abgesehen werden.

Sollen vorgemerkte Ausstellungsgüter, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot unterliegen, in den freien Verkehr überführt werden, so ist der Zollzweigstelle in Leipzig vorher eine Devisenbescheinigung oder eine gleichgestellte devisenrechtliche Genehmigung vorzulegen. Für Geflügel und Kaninchen werden auf dem Ausstellungsgelände auf Antrag Devisenbescheinigungen erteilt.

RfM. vom 8. Juli 1936 — Z 1101 — 768 II

## Druckfehlerberichtigung

103. Berichtigung der Sanbauzgabe des Warenverzeichnisses)

Im Reichszollblatt Nr. 105 für 1935 ist auf Seite 459 unter Nr. 24 (Etichwort »Riech- und Schönheitsmittel«) statt »sowie wohlriechende Fette und mineralische Öle« zu setzen »sowie wohlriechende fette und mineralische Öle«.

RfM. vom 6. Juli 1936 — Z 1400 — 1129 II

### III. Verbrauchsabgaben

#### 5. Branntweinmonopol

##### Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 7. Juli 1936

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 443), mit Wirkung vom 1. August 1936 wie folgt geändert:

I. Im § 4 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

»Der Inhaber des Spiritusbezugscheins ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Bezugscheins die auf diesem angegebene Spiritusmenge insoweit von der Reichsmonopolverwaltung zu beziehen, als er sie braucht, um die aus dem Ausland eingeführten oder im Inlande hergestellten Treibstoffe in der von der Reichsmonopolverwaltung vorgeschriebenen Weise mit Treibstoffspiritus zu vermischen. Soweit er nicht bezieht, ist er verpflichtet, den Bezugschein bei der Reichsmonopolverwaltung oder einer von dieser bezeichneten Stelle einzulösen (Einköpfungspflicht) gegen einen Gelddbetrag, den die Reichsmonopolverwaltung nach Anweisung des Reichsministers der Finanzen festsetzt und öffentlich bekanntmacht (Einköpfungsbetrag). Der bezogene Spiritus darf an andere nicht weitergegeben werden.

Die Spiritusmenge, die auf einen Bezugschein nicht abgenommen wird, hat die Reichsmonopolverwaltung im Rahmen des Bedarfs, der sich aus dem von ihr vorgeschriebenen Mischungsverhältnis ergibt, zum Einköpfungsbetrag Treibstoffzwecken zuzuführen.«

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wer seiner Spiritusbezugsspflicht nicht genügt oder den ihm nach dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann einer Geldbuße (Sicherungsgeld) unterworfen werden, die für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Reichsmark bemessen werden kann.«

Berlin, den 7. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung: Reinhardt

##### Bekanntmachung zur Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199)

I. Spiritusbezug § 4 der Verordnung:

Die Spiritusbezugscheine sind bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Berlin W 9, Schellingstr. 14/15, zu beantragen. Mit dem Antrag ist, sofern nicht für die beantragte Treibstoffspiritusmenge Barzahlung erfolgt, nach den bei der Reichsmonopolverwaltung für Zahlungsstundung geltenden Bestimmungen Sicherheit zu leisten.

Soweit der Inhaber eines Spiritusbezugscheines nach § 4 Abs. 3 der Verordnung berechtigt ist, auf den Spiritusbezugschein Treibstoffspiritus zu beziehen, muß er ihn innerhalb 14 Tagen, gerechnet

vom Ausstellungstag des Bezugscheins, bestellen. Für die Bestellung, Bezahlung und Stundung gelten die Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung.

Wird bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Ausstellung des Bezugscheins die volle Menge Treibstoffspiritus nicht bestellt, so ist der Preis des nicht bezogenen Spiritus abzüglich des Einköpfungsbetrages sofort bar zu zahlen. War bereits bei Beantragung des Bezugscheins der Preis bar bezahlt, so wird für die nicht bezogene Menge der Einköpfungsbetrag erstattet.

II. Bestimmungen zu § 7 der Verordnung:

1. Der von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein gelieferte Treibstoffspiritus ist, soweit diese nicht im Einzelfall Ausnahmen zuläßt, zu fertigen Kraftstoffen der folgenden Zusammensetzungen zu verarbeiten:

Zweiergemisch:

11 Gew. % Treibstoffspiritus,  
89 Gew. % Benzin.

Dem Benzin können bis zu 10 Gew. % reines Benzol oder Benzol-Methanol-Gemisch (s. Anordnung Nr. 4 der Überwachungsstelle für Mineralöl vom 9. Juli 1936) beigemischt sein.

Dreiergemisch:

entweder 3 bis 4 Gew. % Treibstoffspiritus,  
mindestens 38,5 Gew. % Benzol-Methanol-Gemisch (s. Anordnung Nr. 4 der Überwachungsstelle für Mineralöl vom 9. Juli 1936),  
Restmenge Benzin.

Dem Benzin kann reines Benzol zugemischt werden, wenn mindestens 44 Gew. % Benzol-Methanol-Gemisch verwendet werden

oder 3 bis 4 Gew. % Treibstoffspiritus,  
3,5 bis 5 Gew. % Methanol,  
mindestens 35 Gew. % reines Benzol,  
Restmenge Benzin;  
jedoch muß bei einem Benzolzusaß bis zu 40 Gew. % der Methanolanteil mindestens 10 v. S. des Benzolzusaßes betragen.

2. Die Kraftstoffe dürfen sich bei Temperaturen bis zu  $-30^{\circ}$  nicht entmischen.
3. Die Kraftstoffe dürfen nur für motorische Zwecke abgegeben und verkauft werden.
4. Eine nachträgliche Änderung in der Zusammensetzung der fertiggestellten Kraftstoffe ist verboten.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung zur Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 10. Juli 1930 — V 7153 B 8 — 2296 II a (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1930, Reichszollblatt 1930 S. 366) — außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1936

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein  
Rebelung

V 7153 B 8 — 1687 IIa

## Sonstige Nachrichten

**Merkblatt über die Devisenüberwachung Teil I**  
(DevMerkbl. I).

Die Berichtigungsblätter der 1. Berichtigung der Hand-  
ausgabe sind geliefert worden.

## Nichtamtlicher Teil

Kommentar zum Gesetz über das Branntweinmonopol  
von Weidner-Seydel. Neubearbeitet von Regierungsrat  
Seydel. 5 Bände. Erschienen sind Band 2 (Grund-  
bestimmungen, Branntweinerfabriksteuerordnung), Band 3  
(Brennereiordnung). Ladenpreis: Band 2 3,50 *R.M.*,  
Band 3 9,00 *R.M.* Verlag Reinhold Kühn u. G.,  
Berlin SW 68, Kochstr. 5.